

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Hauptanliegen des Entwurfes ist die erforderliche Anpassung und Ergänzung hinsichtlich der neuen Oberstufe. Ab dem Schuljahr 2017/18 gelten für die 10. Schulstufen und in den Folgejahren aufsteigend für die 11. bis 13. Schulstufen von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen neue Regelungen im SchUG. So wird die Beurteilung der beiden Semester getrennt voneinander erfolgen, es werden Semesterzeugnisse auszustellen sein. Negative Beurteilungen werden durch Semesterprüfungen (weitgehend analog zur Wiederholungsprüfung) ausgebessert werden können. Feststellungs- und Nachtragsprüfungen werden sich auf das Semester beziehen und nicht auf das Unterrichtsjahr. Eine der Maßnahmen der Begabungsförderung besteht in der Möglichkeit, eine Semesterprüfung über noch nicht besuchte Pflichtgegenstände zu absolvieren. Usw.

All diese schulunterrichtsgesetzlichen Veränderungen bedingen Anpassungen auch in der Leistungsbeurteilungsverordnung. Es erscheint im Hinblick auf die vorweggenommene Anwendung dieser neuen Bestimmungen an zahlreichen Schulstandorten zweckmäßig, bereits jetzt die erst ab 2017 in Kraft tretenden Bestimmungen zu verordnen. Schulen, die Schulversuche gemäß § 78c SchUG führen oder beabsichtigen zu führen, können sich daran orientieren. Zudem wird Rechtssicherheit für die Zukunft geschaffen.

Verschiedene redaktionelle Adaptierungen stehen nicht im Vordergrund.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 7):

Semesterprüfungen sind grundsätzlich während des Unterrichts abzuhalten (siehe § 23 des Entwurfs). Für bestimmte Ausnahmefälle, hier gleichgehalten mit Schularbeiten für einzelne Schüler, können einzelne Semesterprüfungen auch außerhalb des Unterrichts durchgeführt werden.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 7):

Bei mündlichen Feststellungs-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen erfolgt keine Gewichtung der Stoffgebiete nach dem Zeitpunkt ihrer Behandlung im Unterricht. Das soll auch bei Semesterprüfungen so sein.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 7):

Hier erfolgt eine sprachliche Umschreibung des Wortes „unbeschadet“, welches immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat. Eine inhaltliche Änderung ist nicht beabsichtigt.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 8a):

Hier erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung der Ressortbezeichnung gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014.

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 4):

§ 11 Abs. 4 regelt sehr komplex, wann Prüfungen durchzuführen sind, wenn auf Grund vorgetäuschter Leistungen keine Beurteilung erfolgen kann. Diese Regelung stellt darauf ab, dass es neben der Beurteilung in der Schulnachricht eine Jahresbeurteilung (über Winter- und Sommersemester) gibt, weshalb sie so nicht für die neue Oberstufe gelten kann. Die im Entwurf vorliegende Neufassung versucht diese Bestimmung derart zu vereinfachen, dass Sie bis zur 10. Schulstufe ebenso wie ab der 10. Schulstufe gelten kann. Die Frage des Zeitpunktes der Ablegung der Prüfung wird als unerheblich erachtet, wesentlich ist die Feststellung, dass bei Versäumen der Prüfung eben keine Beurteilung vorliegt. Das Weitere ergibt sich daraus von selbst (Anberaumung und Durchführung einer Prüfung, ansonsten bzw. bis dahin „nicht beurteilt“ mit den bekannten Konsequenzen).

Zu Z 6 und 7 (§ 12 Abs. 1 Z 3 lit. i und j):

Hier handelt es sich um redaktionelle Bereinigungen. Höhere Internatsschulen ebenso wie das RG mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie existieren nicht mehr.

Zu Z 8 und 9 (§ 18 Abs. 1):

Hier erfolgt hinsichtlich der Beurteilung des Verhaltens eine Ergänzung um das Semesterzeugnis an der neuen Oberstufe.

Zu Z 10 und 11 (§ 20):

An der neuen Oberstufe bilden das Winter- und das Sommersemester die Schulstufe. Dennoch erfolgt die Leistungsbeurteilung nicht für die Schulstufe, sondern für das Wintersemester und das Sommersemester gesondert. § 20 ist dahingehend zu ergänzen und zu adaptieren.

Zu Z 12 (§ 21 Abs. 12):

§ 21 enthält nähere Regelungen über die Durchführung von Feststellungs- und Nachtragsprüfungen. Diese sind auch an der neuen Oberstufe abzuhalten, allerdings unter Beachtung der anderen Struktur der neuen Oberstufe (Bezug auf Semester anstatt auf Schulstufe bzw. Unterrichtsjahr). Der für die Nachtragsprüfung gewährte Zeitrahmen (Hauptferien plus drei Monate) soll geringfügig verkürzt auch für Nachtragsprüfungen hinsichtlich des Wintersemesters gewährt werden (Semesterferien plus Rest des Monats Februar plus drei Monate).

Zu Z 13 bis 16 (§ 22 Abs. 5 und 10):

Hier erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 17 (§ 23 samt Überschrift):

Der neue § 23 bildet den Kern der Novelle. Er enthält die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Semesterprüfungen. Er soll grundsätzlich für beide im SchUG vorgesehenen Semesterprüfungen gelten, nämlich für die gemäß § 23a und die gemäß § 23b SchUG.

Zu Abs. 1:

Die Semesterprüfung gemäß § 23a SchUG ist dann abzulegen, wenn ein Gegenstand im Semester nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde. § 23a SchUG selbst enthält einigermaßen detaillierte Bestimmungen, sodass Ergänzungen dazu kaum nötig erscheinen. Abs. 1 enthält die mit § 2 Abs. 7 des Entwurfs im Zusammenhang stehende klare Anordnung, dass Semesterprüfungen grundsätzlich als Bestandteil der Unterrichtsarbeit während des Unterrichts abzuhalten sind.

Zu Abs. 2:

Semesterprüfungen gemäß § 23b SchUG dienen der Begabungsförderung. Auf diese Art und Weise können einzelne Gegenstände in höheren Semestern absolviert werden (allenfalls nach einer zeitweisen Teilnahme am Unterricht gemäß § 26c SchUG – siehe insbes. dessen Abs. 3). Auch hinsichtlich dieser Semesterprüfung enthält bereits § 23b SchUG (auch durch den Verweis auf § 23a SchUG) detaillierte Regelungen. Lediglich die Frage der Antragstellung und der Terminfestlegung bedürfen näherer Ausführungen.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 des Entwurfs gilt für beide Semesterprüfungen. Die Regelungen sind vom Inhalt her jenen der Wiederholungsprüfung entnommen. Lediglich die Zahl der für einen Schüler oder für eine Schülerin an einem Tag zulässigen Semesterprüfungen (egal ob solche gemäß § 23a oder § 23b SchUG) kann mit zwei festgelegt werden, zumal der Stoff geringer ist, als es bei Wiederholungsprüfungen der Fall ist, und als Wiederholungen zulässig sind, was auf Wiederholungsprüfungen nicht zutrifft.

Zu Z 18 (§ 24 Abs. 6):

§ 24 Abs. 6 enthält entsprechend der Legistischen Richtlinien 1990 das Inkrafttreten in der Stammfassung. Redaktionelle Adaptierungen können mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Im Übrigen erfolgt das Inkrafttreten in Entsprechung mit dem Inkrafttreten der die neue Oberstufe betreffenden Bestimmungen im Schulunterrichtsgesetz: 1. September 2017 aufsteigend ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen.